

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 18.04.2008

Freiwillige Selbstverpflichtung

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Den Mitgliedern des Landtages wird empfohlen, freiwillig die folgende Selbstverpflichtung einzugehen:

Sie erteilen den Finanzbehörden des Landes eine Kontovollmacht, jederzeit Auskünfte einholen und Einsicht in Kontounterlagen nehmen zu können. Die Vollmacht bezieht sich auf alle Konten, über die die Abgeordneten auf ihren Namen oder auf den Namen von Stiftungen oder anderen juristischen Personen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, verfügen und die im Inland oder Ausland bestehen. Die Finanzbehörden sollen von dieser Vollmacht nur durch Stichproben und aus begründetem Anlass Gebrauch machen.

Begründung

Die übernommene freiwillige Verpflichtung ergänzt eine ohnehin bestehende gesetzliche Verpflichtung, gemäß § 90 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung. Da Steuerpflichtige jedoch ihre Auskunftspflicht über im Ausland, speziell in Steueroasen, erzielten Einkünfte häufig nicht erfüllen, ja sogar mit öffentlichen Auszeichnungen versehene Vorstandsmitglieder großer Aktiengesellschaften (Fall Zumwinkel) Steuern durch das Verschweigen von Auslandseinkünften hinterziehen, besteht in der öffentlichen Meinung zu Recht der Verdacht, dass auch andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sich so verhalten.

Da der Landtag einen hohen politisch-moralischen Anspruch verkörpert und seine Mitglieder diesem Anspruch gegenüber der Öffentlichkeit auch genügen sollten, ist es gerechtfertigt, dass die Mitglieder durch eine freiwillige Verpflichtung den Finanzbehörden Gelegenheit geben, Sachverhalte zu erforschen, die ohne das durch die Erklärung herbeigeführte Zutun nicht oder nur sehr schwer zu ermitteln wären. Die Vollmacht erlaubt es auch, Informationen aus sogenannten Steueroasen wie Lichtenstein, Schweiz, oder Luxemburg einzuholen.

Den Abgeordneten verbleibt natürlich auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aus diesem Grund ist die Selbstverpflichtung freiwillig.

In § 90 der Abgabenordnung heißt es:

„(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(2) Ist ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, so haben die Beteiligten diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie haben dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falls bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

(3) ...“

Die beantragte Aufforderung zu einer freiwilligen Verpflichtungserklärung der Abgeordneten ist durchaus mit § 27 a Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vergleichbar, wo die Abgeordneten ja auch ohne konkreten Anlass und nur höchst vorsorglich die Zustimmung dazu erklären, sich auf eine mögliche hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatsicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen zu lassen. Auch damit soll das politisch-moralische Ansehen des Parlaments gestärkt werden.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin